

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE ST. GEORGEN IM ATTERGAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 10. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 12 Verordnung: Festsetzung der Gebühren für die Leichenhalle der Marktgemeinde
St. Georgen im Attergau

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau betreffend Gebühren für die
Leichenhalle der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Benützungsgebühren für die Leichenhalle

Für die Benützung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------------|
| (1) Erwachsenenbegräbnisse (Personen ab den vollendeten 15. Lebensjahr) | |
| Benützung der Leichenhalle (einschließlich Beleuchtung und Reinigung) | bis höchstens drei Tage je |
| Aufbahrung (Begräbnis) | € 94,00 |
| (2) Kinderbegräbnisse (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) | |
| Benützung der Leichenhalle (einschließlich Beleuchtung und Reinigung) | bis höchstens drei Tage je |
| Aufbahrung (Begräbnis) | € 47,00 |
| (3) Benützung des Leichenhallenkühlraumes pro Tag | € 40,00 |

§ 2

Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat.

§ 3

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich ohne Umsatzsteuer und wird diese (in Höhe von derzeit 20 %) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 4

Entstehung der Gebührenschild; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von dreißig Tagen nach der Entstehung der Gebührenschild fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Gebühren für die Leichenhalle, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Friedrich Mayr-Melnhof, BSc